

tungsgerichts ab. Die Erwägungen des Berufungsgerichts zur Bemessung der Disziplinarmaßnahme unter IV) seiner Entscheidungsgründe sind eigenständig.

[35] d) Unbegründet ist ferner der Vorwurf der Revision, das Oberverwaltungsgericht habe den Sachverhalt hinsichtlich der Beweggründe des Beklagten nicht ausreichend aufgeklärt.

[36] Ausweislich des Protokolls der mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht hat das Berufungsgericht den Beklagten auch darauf hingewiesen, es stehe im frei, sich zu den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen zu äußern oder aber nicht auszusagen. Sofern er aussagen wolle, biete es sich an, sich auch zu den Motiven im Zeitpunkt der Taten und zu seiner heutigen Einstellung zu äußern und vorsorglich zum Unterhaltsbeitrag Stellung zu nehmen. Wenn der betroffene Beamte von dieser Äußerungsmöglichkeit keinen Gebrauch macht, kann er später nicht geltend machen, das Gericht habe den Sachverhalt hinsichtlich seiner Beweggründe nicht ausreichend aufgeklärt.

[37] Ohne Erfolg ist auch die weitere Rüge der Revision, das Oberverwaltungsgericht habe sich nicht ausreichend mit der Einlassung des Beklagten auseinandergesetzt, der – vom Beklagten eingeräumte private – Tankvorgang vom 15.01.2008 sei der Ausgleich für seine gegenüber der Klägerin nicht geltend gemachten Ansprüche auf Ersatz von Reisekosten für die Nutzung seines Privatwagens zu dienstlichen Zwecken im Interesse der Klägerin. Denn zum einen ist der Beklagte vom Oberverwaltungsgericht in der Berufungsverhandlung auch zur Darlegung seiner Motive aufgefordert worden; von dieser Möglichkeit hat er jedoch keinen Gebrauch gemacht. Zum anderen hat ein Beamter Ansprüche gegen seinen Dienstherrn auf Ersatz von Reisekosten in dem dafür vorgesehenen Verwaltungsverfahren geltend zu machen und kann sich nicht eigenmächtig am sonstigen Vermögen seines Dienstherrn vergreifen, um seine vermeintlichen Ansprüche durchzusetzen.

[38] e) In Übereinstimmung mit der neueren Rechtsprechung des Senats hat das Oberverwaltungsgericht bei der Bewertung der Schwere des innerdienstlich begangenen Dienstvergehens des Beklagten auf den gesetzlichen Strafrahmen der vom Beamten tatbestandlich erfüllten Straftatbestände zurückgegriffen (BVerwG, Urt. v. 10.12.2015 – 2 C 6.14 – NVwZ 2016, 772 Rdnr. 17). Mit diesem Urteil hat der Senat der Sache nach die bisherige »Regeleinstufung« bei bestimmten innerdienstlichen Dienstvergehen, die das Dienstvergehen einer konkreten Disziplinarmaßnahme relativ fest zuordnet, aufgegeben (vgl. von der Weiden, PR-BVerwG 12/2016 Anm. 4). Aufgrund dieser Änderung erscheint es problematisch, zur ersten Zuordnung des innerdienstlich begangenen konkreten Dienstvergehens zu einer der Maßnahmen i.S.v. § 5 Abs. 1 LDG NRW auf Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zurückzugreifen, die noch von der Rechtsfigur der »Regeleinstufung« geprägt ist (z.B. BVerwG, Beschl. v. 10.09.2010 – 2 B 97.09 – Buchholz 235.1 § 13 BDG Nr. 14 Rdnr. 8).

## Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe

### Rücknahme einer Geeignetheitsbestätigung einer Sportplatzgaststätte zum Aufstellen von Glücksspielgeräten

§ 33c Abs. 3 GewO, § 1 Abs. 2 Nr. 3 SpielV

**Schank- oder Speisewirtschaften befinden sich i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr. 3 SpielV »auf Sportplätzen«, wenn sie auf Flächen stehen, die räumlich und funktionell zu einem Sportplatz gehören.**

OVG NRW, Beschl. v. 26.02.2018 – 4 A 1349/16 –, vorgehend VG Düsseldorf, Urt. v. 20.05.2016 – 3 K 8194/14 –.

Die Klägerin wandte sich gegen die Rücknahme einer Geeignetheitsbescheinigung zur Aufstellung von Glücksspielgeräten in einer an einen Sportplatz angrenzenden Gaststätte, deren Pächter und Unterverpächter der den Sportplatz hauptsächlich nutzende Sportverein war. Dabei beanstandete sie hauptsächlich, dass sich eine an einen Sportplatz angrenzende Gaststätte nicht »auf einem Sportplatz« i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr. 3 SpielV befinde. Das OVG ließ die Berufung gegen das klageabweisende Urteil des VG nicht zu.

#### Gründe:

[2] Das Vorbringen der Klägerin weckt keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Zweifel in diesem Sinn sind anzunehmen, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des VG mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt werden.

[3] Vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.06.2000 – 1 BvR 830/00 –, NVwZ 2000, 1163 ff. = Rdnr. 15.

[4] Daran fehlt es hier.

[5] Das VG hat die Anfechtungsklage gegen die Ordnungsverfügung der Beklagten mit der Begründung abgewiesen, die Rücknahme der Geeignetheitsbestätigung gem. § 33c Abs. 3 GewO sei rechtmäßig. Die für die Gaststätte T. erteilte Geeignetheitsbestätigung verstoße gegen § 1 Abs. 2 Nr. 3 Spielverordnung (SpielV), weil sich die T. auf dem südlich angrenzenden Sportplatz befinde. Die Auslegung des Tatbestandsmerkmals »befindet« richte sich vorrangig an dem verfolgten Gesetzeszweck, dem Jugendschutz, aus. Maßgebend sei deshalb die räumliche und funktionelle Zuordnung der Gaststätte zu dem Sportplatz, die vorliegend gegeben sei. Die Beklagte habe sowohl ihr Rücknahmeermessen ordnungsgemäß ausgeübt als auch die Frist des § 48 Abs. 4 VwVfG NRW eingehalten.

[6] Der gegen die Auslegung von § 1 Abs. 2 Nr. 3 SpielV erhobene Einwand der Klägerin greift nicht durch. Vielmehr

hat das VG zu Recht angenommen, dass sich die T. auf dem Sportplatz befindet.

[7] Schank- oder Speisewirtschaften befinden sich i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr. 3 SpielV »auf Sportplätzen«, wenn sie auf Flächen stehen, die räumlich und funktionell zu einem Sportplatz gehören. Wollte man dagegen, wie es die Klägerin für richtig zu halten scheint, das Tatbestandsmerkmal »auf Sportplätzen« so eng auslegen, dass damit nur Flächen gemeint seien, die unmittelbar dem Sport dienen, liefe die Vorschrift praktisch leer. Es erscheint ausgeschlossen, dass sich etwa auf einer Aschenbahn oder auf einem Spielfeld Schank- oder Speisewirtschaften befinden. Ein räumlich-funktionales Begriffsverständnis entspricht auch dem von der Regelung bezweckten Jugendschutz. Spielanreize für Kinder und Jugendliche sollen dadurch vermieden werden, dass in Freizeiteinrichtungen wie Sportplätzen, Sporthallen, Badeanstalten etc. angegliederten Gaststätten, die in hohem Maße auch von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden, Geldspielgeräte generell nicht aufgestellt werden dürfen.

[8] Vgl. OVG Rh.-Pf., Urt. v. 03.06.1976 – 2 A 30/75 –, Amtliche Sammlung der OVG Rheinland-Pfalz und Saarland, Band 14, 276 (277 f.), für den Begriff »auf Zeltplätzen« in § 1 Abs. 2 Nr. 3 SpielV 1971; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 19.08.1993 – 14 S 786/93 –, DÖV 1994, 220 = Rdnr. 18 ff., für eine Bowlingbahn.

[9] Dieser funktionelle und räumliche Zusammenhang ist vorliegend gegeben. Die T. ist auf derselben Flurparzelle wie Teile der Sportanlagen des Sportplatzes in deren unmittelbarer Nachbarschaft gelegen. Sie ist an das Umkleidegebäude des Sportplatzes angebaut. Der zu ihr gehörende Vereinsraum des den Sportplatz hauptsächlich nutzenden Sportvereins sowie die Toilettenanlagen liegen, verbunden durch Innentüren durch die ehemaligen Außenwände, im benachbarten Umkleidegebäude. Die Gaststätte ist über die ihr zugehörige Terrasse von den der Sportausübung dienenden Flächen aus unmittelbar erreichbar. Auch funktionell ist sie mit dem Sportplatz verbunden. Der den Sportplatz hauptsächlich nutzende Sportverein ist Pächter (und Unterverpächter) der Gaststätte. Sportler und Angehörige haben während des Spielbetriebes die Möglichkeit, die in der Gaststätte angebotenen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Auch für sporttreibende Kinder und Jugendliche besteht die Möglichkeit der Nutzung, wie die Zusammenarbeit der Jugendabteilung des SSVg mit der (Unter-)Pächterin der T. zur Verpflegung während des Fußballcamps 2017 zeigt. Der Annahme eines funktionalen Zusammenhangs steht nicht entgegen, dass die Gaststätte unabhängig von der Nutzung des Sportplatzes betrieben wird. Nach dem Schutzzweck von § 1 Abs. 2 Nr. 3 SpielV ist es ausreichend, dass an einen Sportplatz angegliederte Gaststätten jedenfalls auch von den Sporttreibenden aufgesucht werden, unter denen sich im Allgemeinen auch Kinder und Jugendliche befinden. Ebenso wenig ist von Belang, dass auch solche in unmittelbarer Nachbarschaft eines Sportplatzes gelegene Gaststätten, die keinen funktionellen Bezug zu dem Sportplatz haben, von den dortigen Sporttreibenden aufgesucht werden könnten. Derartige Gaststätten weisen nicht denselben Grad an Zugangsfreiheit und Anreizwirkung für Kinder und Jugendliche auf wie mit dem Sportplatz räumlich und auch funktionell verbundene Gaststätten.

[10] Die Berufung ist auch nicht wegen der geltend gemachten grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zuzulassen (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Eine Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine im Berufungsverfahren klärungsbedürftige und für die Entscheidung dieses Verfahrens erhebliche Rechts- oder Tatsachenfrage aufwirft, deren Beantwortung über den konkreten Fall hinaus wesentliche Bedeutung für die einheitliche Anwendung oder Weiterentwicklung des Rechts hat. Mit dem Zulassungsvorbringen ist daher eine solche Frage auszuformulieren und substantiiert auszuführen, warum sie klärungsbedürftig sowie entscheidungserheblich ist, und aus welchen Gründen ihr Bedeutung über den Einzelfall hinaus zukommt.

[11] Die aufgeworfene Frage, ob das Tatbestandsmerkmal »auf Sportplätzen« in § 1 Abs. 2 Nr. 3 SpielV so weit ausulegen ist, dass hierunter auch Schank- und Speisewirtschaften zu subsumieren sind, die an Sportplätze angrenzen, ist nicht klärungsbedürftig.

[12] Nach den obigen Ausführungen lässt sie sich ohne Weiteres dahin beantworten, dass es nicht auf ein »Angrenzen« der Schank- und Speisewirtschaft an einen Sportplatz ankommt, sondern auf den räumlichen und funktionellen Zusammenhang zwischen beiden. [...]

## Zum Trennungsprinzip bei Versammlungen

Art. 2, 5, 8 GG, § 15 Abs. 1 SächsVersG

1. Nimmt jemand als Beobachter – etwa als Vertreter der Medien oder als Wissenschaftler – an einer Versammlung teil, weil er deren Ablauf beobachten will, so kann er sich nicht auf sein Versammlungsgrundrecht nach Art. 8 GG berufen. Sein Schutz bemisst sich nach Art. 2 Abs. 1, 2 sowie Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG.

2. Das versammlungsrechtliche Trennungsprinzip bedeutet, dass eine zeitliche oder örtliche Trennung zeitgleich angemeldeter Versammlungen zur Verhinderung eines Versammlungsverbots oder einer -auflösung auf § 15 Abs. 1, Abs. 3 SächsVersG gestützt werden kann, wenn sonst zu befürchten wäre, dass es wegen des Aufeinandertreffens von Teilnehmern der jeweils anderen Veranstaltung (Gegendemonstration) von deren Sympathisanten zu einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit kommen würde.

3. Das für die Durchsetzung des versammlungsrechtlichen Trennungsprinzips verhängte Betretensverbot kann sich auf § 15 SächsVersG stützen.

4. Als Maßstab der Polizei für die Prüfung, ob eine Person unter das Betretensverbot fällt, ist darauf abzuheben, ob ex ante betrachtet bei einem fähigen, besonnenen und sachkundigen Polizeibeamten der Eindruck der Gefahrverursachung erweckt wird. Hierfür genügt es, dass ein Verhalten objektiv geeignet ist, bei Dritten den Eindruck zu erwecken, es drohe vom angeblichen Störer ein Schaden für ein polizeilich geschütztes Rechtsgut.

SächsOVG, Urt. v. 25.01.2018 – 3 A 246/17 –